

// Im Blickpunkt

Die EU-Kommission fordert bei der betrieblichen Altersversorgung für die Angestellten von Kommunen in Deutschland fairen Wettbewerb ein (EU-Kommission PM vom 14.3.). Deutschland wurde vor einem Jahr vom EuGH wegen der direkten Vergabe der Versorgungsverträge an einige wenige Anbieter verurteilt. Nunmehr verlangt die Kommission schnelle Nachbesserung, nachdem die deutschen Behörden das EuGH-Urteil nicht umgesetzt haben. Dies ist vor dem Hintergrund des Grünbuchs „Alterssicherung“ mit Spannung zu verfolgen, da der dort vorgesehene Wettbewerb das Aus der betrieblichen Altersversorgung in seiner bisherigen Form in Deutschland bedeuten würde (vgl. bereits den Blickpunkt in BB 2011, 435). Der Wettbewerbsgedanke scheint sich damit fortzusetzen.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht



// Standpunkt



von **Nadja Roß-Kirsch**, RA, Senior Associate, Rödl & Partner, Eschborn

EuGH: Arbeitnehmer haben in Europa Rechtswahlfreiheit

Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im Europäischen Wirtschaftsraum ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Arbeitnehmer seine beruflichen Verpflichtungen im Wesentlichen erfüllt. Dies gilt unabhängig von einer abweichenden Rechtswahl der Parteien im Arbeitsvertrag. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union in einem aktuellen Urteil klargestellt (Urteil vom 15.3.2011, C-29/10).

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Rechtswahlfreiheit eingeschränkt wird, um den Arbeitnehmer zu schützen. Er wird als schwächere Vertragspartei gesehen und darf durch die Wahl des Gerichtsstands nicht benachteiligt werden. Vielmehr gilt grundsätzlich der rechtliche Schutz des Landes, in dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit oder den größten Teil der Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Arbeitgeber sollten vor dem Hintergrund dieser Entscheidung keinesfalls auf standardmäßige Rechtswahlvereinbarungen in Arbeitsverträgen zurückgreifen, wenn Arbeitnehmer in anderen Ländern tätig werden. Sie gehen sonst das Risiko ein, dass die Klauseln unwirksam sind. Dies kann sich, wie zahlreiche Praxisfälle zeigen, zur Kostenfalle entwickeln. Denn meist wird dies erst im Fall der Kündigung entdeckt. Der Arbeitnehmer kann sich dann darauf berufen, die Kündigung sei nicht wirksam, wenn aufgrund der ungünstigen Rechtswahlvereinbarung nicht

die Schutzbestimmungen des Landes eingehalten wurden, in dem er überwiegend tätig war. Darüber hinaus können sich bei einer unwirksamen Rechtswahlvereinbarung auch weitere Ansprüche ergeben, wenn landesrechtliche Vorgaben, beispielsweise ein gesetzlicher Mindestlohn, zulässige Arbeitszeiten, Urlaubsgeldregelungen oder Ansprüche aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht angewendet werden.

Entscheidungen**BAG: Betriebsrente – Auslegung einer Versorgungsordnung**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 30.11.2010 – 3 AZR 475/09 – wie folgt: Sieht eine Versorgungsordnung in Form einer Betriebsvereinbarung vor, dass die Hälfte der gesetzlichen Rente auf das betriebliche Ruhegeld anzurechnen ist und dass eine Kürzung der gesetzlichen Rente um Abschläge, die aufgrund vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wegen der längeren Bezugsdauer der gesetzlichen Rente erfolgen, durch das Unternehmen nicht ausgeglichen wird und daher „voll zu Lasten des Mitarbeiters geht“, ist bei der Berechnung der Betriebsrente nicht die tatsächlich gezahlte, gekürzte gesetzliche Rente zugrunde zu legen, sondern die abschlagsfreie gesetzliche Rente, die der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er nicht vorzeitig in den Ruhestand getreten wäre. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2011-819-1 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Einigungsstellenspruch zur Arbeitszeit

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 9.11.2010 – 1 ABR 75/09 – wie folgt: Haben die Tarifvertragsparteien Arbeitszeitfragen geregelt, die dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG unterliegen, und dabei den Betriebsparteien einen Gestaltungsraum vorgegeben, ist daran auch die Einigungsstelle nach § 87 Abs. 1 Eingangshalb. BetrVG gebunden. Hält sich deren Entscheidung innerhalb des ihr eröffneten Entscheidungsrahmens, liegt ein Ermessensfehler i. S. d. § 76 Abs. 5 Satz 4 BetrVG regelmäßig nicht vor. Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2011-819-2 unter www.betriebs-berater.de

tungsraum vorgegeben, ist daran auch die Einigungsstelle nach § 87 Abs. 1 Eingangshalb. BetrVG gebunden. Hält sich deren Entscheidung innerhalb des ihr eröffneten Entscheidungsrahmens, liegt ein Ermessensfehler i. S. d. § 76 Abs. 5 Satz 4 BetrVG regelmäßig nicht vor. Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2011-819-2 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Tendenzeigenschaft eines Unternehmens

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 14.12.2010 – 1 ABR 93/09 – wie folgt: Die Tendenzeigenschaft eines Unternehmens i. S. d. § 118 Abs. 1 S. 1 BetrVG betrifft eine Vorfrage eines Rechtsverhältnisses i. S. d. § 256 Abs. 1 ZPO. Ein darauf gerichteter Feststellungsantrag ist unzulässig. Hierdurch wird das Bestehen oder Nichtbestehen eines betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses nicht abschließend geklärt. Feststellungsanträge, die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Religionsgemeinschaft und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen i. S. d. § 118 Abs. 2 BetrVG betreffen, sind dagegen zulässig. Hierdurch wird das Bestehen eines betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses geklärt, weil nach dieser Bestimmung das Betriebsverfassungsgesetz auf derartige Einrichtungen keine Anwendung findet. Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2011-819-3 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Unterrichtungsanspruch des Betriebsrats

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 27.10.2010 – 7 ABR 36/09 – wie folgt: Der Unterrichtsanspruch des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 S. 1 und 2 BetrVG bei Einstellungen von Arbeitnehmern erstreckt sich grundsätzlich nicht auf den Inhalt des Arbeitsvertrags oder auf einzelvertragliche Vereinbarungen. Die Beteiligung des Betriebsrats bei Einstellungen ist kein Instrument zur umfassenden Vertragsinhaltskontrolle.